PROTECT'eau

Das Programm ZUM NACHHALTIGEN STICKSTOFF-MANAGEMENT in der Landwirtschaft (PGDA IV)

FASSUNG - JUNI 2025

Die Nitrat-Richtlinie wird in der Wallonie mit Hilfe des Programms des nachhaltigen Stickstoffmanagements in der Landwirtschaft (PGDA) umgesetzt, dessen viertes Programm seit dem 15. April 2023 in Kraft getreten ist.

In diesem Informationsblatt werden die Grenzen der empfindlichen Zonen und die gesamten Maßnahmen vorgestellt, wobei auf die Maßnahmen eingegangen wird, die für das gesamte wallonische Gebiet gelten sowie auf diejenigen, die lediglich die empfindlichen Gebiete betreffen. Maßnahmen für die **empfindliche Zone sind im Text in orange angegeben.**

WARUM EIN VIERTES PROGRAMM?

REGELMÄSSIGE REVISION

Oberstes Ziel der Nitrat-Richtlinie und schließlich des Programms zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft (PGDA) ist es die Verschmutzung von Grundwasser und von Oberflächengewässern durch Stickstoff aus landwirtschaftlicher Nutzung zu reduzieren.
Um dieses Ziel zu erreichen ist laut Nitratrichtlinie das Programm zum nachhaltigen Stickstoffmanagement alle 4 Jahre zu prüfen.

DIE ANTWORT AUF EINE GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNG

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat als Grenze für die Trinkwassertauglichkeit eine Höchstnorm von 50 Milligramm Nitrat je Liter Wasser festgesetzt. In der Wallonie überschreiten 7,2 % der unterirdischen Wasserentnahmestellen, von denen während des Zeitraums 2016– 2019 Proben entnommen worden sind, diese Norm. Nachdem Rohwasser mehrfach unterschiedlich aufbereitet worden ist, überschreitet der Nitratgehalt des Leitungswassers diese Norm jedoch nie.
Selbst wenn in den meisten Regionen eine Tendenz zur Stabilisierung zu verzeichnen ist, so ist der Nitratgehalt in einigen anderen weiter angestiegen.

Die unterschiedlichen Tätigkeitssektoren (Abwasser aus Haushalten, Industrien oder Landwirtschaft) tragen mehr oder weniger zur Verschmutzung von Wasser durch Nitrat bei. Für jeden Sektor gelten spezifische Richtlinien.

Bis auf einige wenige Ausnahmen muss Abwasser aus wallonischen Haushalten gesammelt und aufbereitet werden. Doch auch die Landwirtschaft muss, ebenso wie andere Sektoren, Anstrengungen unternehmen, um die Situation zu verbessern.

EMPFINDLICHES GEBIET

In empfindlichen Gebieten müssen neben den Maßnahmen, die auf dem gesamten Territorium Walloniens angewandt werden, zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei geht es um die Berechnung des Boden-Bindungssatzes, Zeiträume und Konditionen für die Ausbringung, Pflichten in puncto Bodendecke oder aber um die Kontrolle von potentiell auswaschbarem Stickstoff (PAS). In vorliegendem Dokument sind diese zusätzlichen Maßnahmen in orange wiedergegeben.

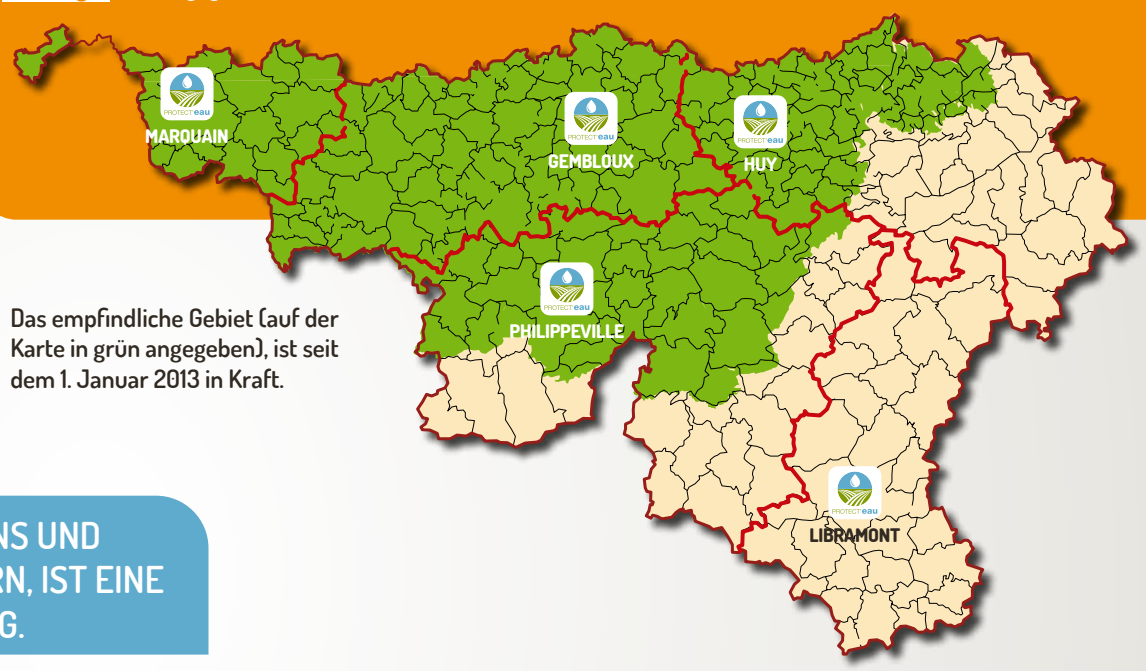

Das empfindliche Gebiet (auf der Karte in grün angegeben), ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

DIE WASSERQUALITÄT FÜR JEDEN VON UNS UND FÜR KÜNFTIGE GENERATIONEN ZU SICHERN, IST EINE GESELLSCAHFTLICHE HERAUSFORDERUNG.

PROTECT'eau

081 39 74 40
WWW.PROTECTEAU.BE
INFO@PROTECTEAU.BE

Wallonie
SPGE Société Publique de Gestion de l'Eau

BODEN-BINDUNGSSATZ

Laut Programm zum nachhaltigen Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft muss jeder Betrieb über genügend Flächen verfügen, um organische Düngemittel auszubringen, ohne die Umwelt zu gefährden. Jeder Betrieb muss darauf achten einen Boden-Bindungssatz unter 1 einzuhalten.

Jeder wallonische Landwirt erhält alljährlich, Anfang Juni, seinen Boden-Bindungssatz. Dieser ist auf der Grundlage der Informationen des Vorjahres (GAP, Sanitrace) und der Transfers organischer Substanzen, die zwischen dem 1. April des Vorjahres und dem 31. März des laufenden Jahres durchgeführt worden sind, berechnet worden.

Bodenbindungssatz (BB) =

② Erzeugter organischer Stickstoff (kg)
+ Importierter organischer Stickstoff (kg)
– Exportierter organischer Stickstoff (kg)

① Ausbringbarer organischer Stickstoff (kg)

① Ausbringbarer organischer Stickstoff

Die ausbringbare Menge organischen Stickstoffs wird berechnet, indem die Anzahl Hektar Anbauflächen und Grünflächen, die in der Flächenerklärung angegeben sind, mit den entsprechenden Ausbringungsnormen multipliziert werden. Die Ausbringungsnormen sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen. **In empfindlichen Gebieten wird eine zweite Berechnung der Ausbringungskapazität auf der Grundlage der mittleren Norm von 170 kg Norg je ha und je Jahr erstellt. Die 2 Resultate müssen unter 1 liegen.**

② Erzeugter organischer Stickstoff

Der vom Vieh erzeugte organische Stickstoff wird berechnet auf der Grundlage von:
- Die durchschnittliche Anzahl Tiere, die in der Sanitrace-Datenbank aufgelistet sind bzw. die Anzahl Belegplätze,
- Je Tierkategorie zugeordnete Stickstoffproduktionsnormen.

MITTLERE NORMEN FÜR DIE AUSBRINGUNG VON ORGANISCHEM STICKSTOFF (KG JE HA JÄHRLICH)

	KULTUREN	GRÜNFLÄCHEN
Für die gesamte Wallonische Region gültige Normen	115	230
In empfindlichen Gebieten gültige Normen	170	170

Diese Normen sind für die gesamten im Betrieb genutzten organischen Substanzen einzuhalten.

DURCHSCHNITTSGEHALT VON STICKSTOFF IM BETRIEBSDÜNGER

	KG STICKSTOFF JE TONNE
Mist	
Rinder	5,9
Schafe	6,7
Schweine	6,0
Biologisch angelegte Streu für Schweine	10,5
Ziegen	6,1
Pferde	8,2
Geflügel	26,7
Jauche	
Stallhaltung mit Anbindeständen	2,4
Sickersäfte aus Miststätten	0,6

	KG STICKSTOFF JE TONNE
Gülle oder Geflügelkot	
Rinder	4,4
Schweine	6,0
Feste Phase Rinder	5,1
Feste Phase Schweine	6,9
Geflügel :	
- Ungetrockneter Geflügelkot	15
- Vorgetrockneter Geflügelkot	22
- Getrockneter Geflügelmist	35
Kaninchen	8,5
Mistkompost	
Rinder	6,1

LAGERUNG VON BETRIEBSDÜNGER

IM BAUERNHOF

Die Lagerung von festem Hofdüngern (Mist und Kompost) muss auf einer betonierten und dichten Fläche mit einer Mindestlagerkapazität von drei Monaten erfolgen.

Für Geflügelmist und -kot ist die Mindestlagerkapazität von Fall zu Fall zu berechnen, damit die Ausbringungsfristen eingehalten werden können.

Die betonierte Fläche muss mit einem System zum Auffangen von Abflusssäften ausgestattet sein.

Die Lagerung von **Sickersäften, Gülle und Jauche** erfolgt in dichten Tanks ohne Überlauf mit einer Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten.

Im Fall von **ungetrocknetem Geflügelkot (Trockenmassegehalt unter oder gleich 35 %) muss das Lagerungsvorfeld überdacht sein.**

AUF EINER DURCHLÄSSIGEN FLÄCHE (IM FELD)

Die Lagerung von **Mist**, **Geflügelkot** und **Kompost** ist erlaubt insofern:

- Der Misthaufen in einem Abstand von mehr als 20 Metern von einem gewöhnlichen Oberflächengewässer*, einer Wasserentnahmestelle/-vorrichtung, einem Piezometer oder der Eingangsstelle einer öffentlichen Abwasserleitung angelegt ist;
- Der Misthaufen nicht auf einer natürlichen Konzentrationsachse von Fließgewässern bzw. in einem Hochwasserrisikogebiet angelegt wird;
- Der Haufen jedes Jahr um mindestens 10 Meter versetzt wird;
- Kompost (TM≥35 %) und Festmist nicht länger als 9 Monate gelagert werden. Geflügelkot bildet hier eine Ausnahme und darf nicht länger als 6 Monate gelagert werden;
- Geflügelmist und -kot einen Trockenmassegehalt ≥ 55 % aufweisen;
- Geflügelkot nicht länger als 1 Monat gelagert wird.
- Die feste Phase der Gülle (TM ≥ 25 %) und Mist, der nicht direkt auf dem Feld gelagert werden kann (Mist aus Anbindeställen, häufig ausgemisteter Mist usw.), muss zuvor drei Monate lang auf einer dichten Betonfläche mit einem System zum Auffangen von Sickersäften gelagert werden.

Der Standort und das Datum der Lagerung im Feld werden jährlich in einem **Verzeichnis** eingetragen, das im landwirtschaftlichen Betrieb aufbewahrt wird.

Die ACISEE gilt nicht für Betriebe, die weniger als 500 Kilogramm Stickstoff pro Jahr produzieren.

KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG FÜR INFRASTRUKTUREN ZWECKS LAGERUNG TIERISCHER AUSSCHEIDUNGEN

Alle wallonischen Viehzüchter müssen bei der Verwaltung einen Antrag auf die **Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zwecks Lagerung tierischer Ausscheidungen** einreichen. Diese Konformitätsbescheinigung für Infrastrukturen zwecks Lagerung tierischer Ausscheidungen muss auf Anfrage der Verwaltungsstelle alle 5 Jahre sowie unter nachstehenden Umständen erneuert werden:

- Vergrößerung des Viehbestands um mehr als 15 % in einem Jahr;
- Die Lagerkapazität wird geändert;
- Die Dichtheit der Infrastruktur ist nicht mehr gewährleistet;
- Das Modell der Stallhaltung ist entwickelt worden;
- Die Kategorie der gezüchteten Tiere ändert.

Die Infrastrukturen, für die ein Antrag aus diese KBILTA gestellt worden ist, werden als normgerecht betrachtet, außer wenn bei einer Kontrolle ein Verstoß aufgedeckt wird.

MIETE VON LAGERUNGSINFRASTRUKTUREN

Insofern die Lagerungsbedingungen eingehalten werden, ist es möglich mit der Zustimmung der Verwaltungsstelle eine Lagerinfrastruktur bei einer Drittperson (Beispiel Miete einer Zisterne bei einem Nachbarn, der die Zucht eingestellt hat) zu belegen.

AUSBRINGUNGSV	IN PAPIERFORM / PER FAX An die Verwaltung	INTERNET** / Dienstleistungsangebot zur Eingabe der Verträge
ETAPPE 1 : EINEN VERTRAG ERFÜLLEN	15 Tage vor dem ersten Transfer	Vor dem Transfer (an demselben Tag möglich)
ETAPPE 2 : VORHERIGE BEKANNTGABE	2 Arbeitstage vor dem Transfer	Vor dem Transfer ((Am selben Tag möglich. Mindestens 3 Stunden vor dem Transfer der Gülle in eine Lagerstätte auf dem Hof))
ETAPPE 3 : NACHTRÄGLICHE BEKANNTGABE	Innerhalb von 15 Tagen im Anschluss an den Transfer	Innerhalb von 15 Tagen im Anschluss an den Transfer

Jede Etappe kann wahlweise in Papierform oder per E-Mail durchgeführt werden. Der Abtretende und der Übernehmer bewahren jeder eine Kopie jedes Dokuments, das die beiden Parteien unterzeichnet haben, 3 Jahre lang auf.
ACHTUNG: Wenn die Fristen nicht eingehalten werden, werden die zuvor bekannt gegebenen Mengen für den Bodenbindungssatz des Übernehmers verbucht, aber nicht beim Bodenbindungssatz des Abtretenden abgezogen!

BEWEIDUNGSVERTRAGE

Landwirte, deren Herden Parzellen beweiden, die nicht in ihrer Flächenerklärung stehen, müssen über einen **«Beweidungsvertrag»** verfügen. Somit wird der von den Tieren zugeführte Stickstoff bei der Berechnung des Bodenbindungssatzes berücksichtigt.

* Gewöhnliche Oberflächengewässer: Schiffbare (Binnen)Wasserstraßen, nicht schiffbare Wasserwege, Flüsse und Bäche, sogar mit zeitweilig aussetzendem Durchfluss flussaufwärts am Punkt, ab dem sie als nicht schiffbare Wasserwege eingestuft sind, Wasser von Seen, Weihern und sonstigen Fließgewässern und stehende Gewässer, außer den Gewässern von künstlich angelegten Ableitwegen.
** https://agriculture.wallonie.be/opw/ls/login

AUSBRINGUNGSZEITRÄUME

Die Zeiträume während der die Ausbringung genehmigt ist, hängen von dem Typ des verwendeten Düngers, der Lage der Parzelle (ggf. in empfindlichem Gebiet) und seiner Zweckbestimmung (Ackerland oder Grünflächen) ab.

ACKERLAND

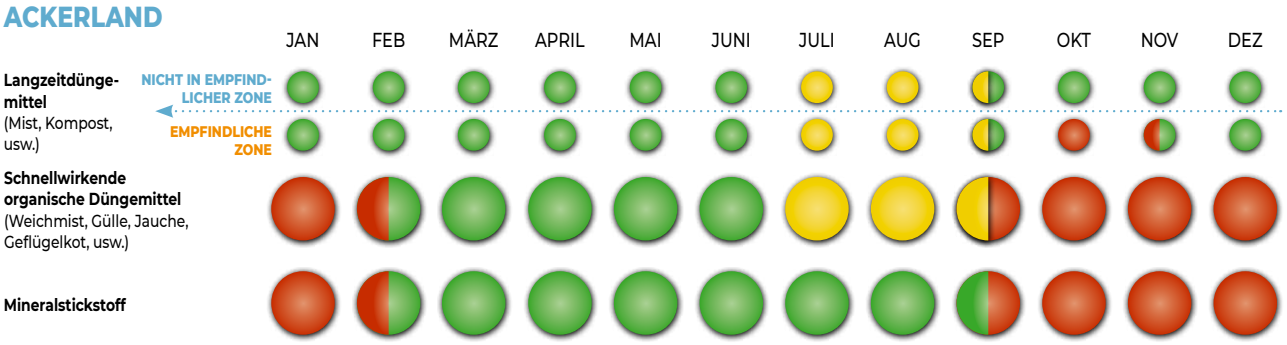

ROT Ausbringung verboten

GRÜN Genehmigte Ausbringung

GELBE Ausbringung genehmigt, wenn **Winterkulturen** oder **Nitratbindende Kulturen** angebaut werden oder wenn es auf **eingearbeiteter Stroheinstreu** Zufuhr von höchstens 80 kg organischen Stickstoffs je ha gibt.

GRÜNFLÄCHEN

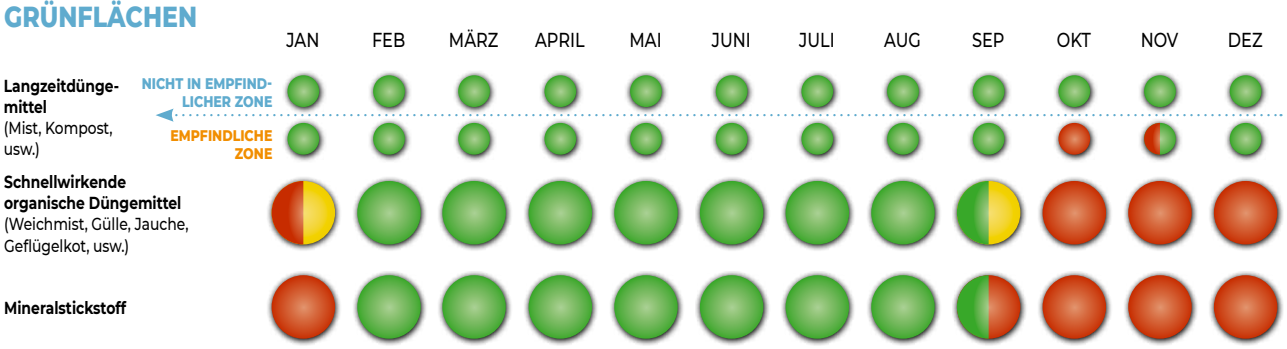

ROT Ausbringung verboten

GRÜN Genehmigte Ausbringung

GELBE Ausbringung genehmigt, **wenn Zufuhr von höchstens 80 kg organischen** Stickstoffs/ha

AUSBRINGUNGSKONDITIONEN

	Langzeitdüngemittel (Mist, Kompost, usw.)	Schnellwirkende organische Düngemittel (Weichmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, usw.)	Mineralstickstoff
In einem Abstand von weniger als 6 m von einem gewöhnlichen Oberflächengewässer			
Auf überflutetem oder schneebedecktem Boden			
Bei Starkregen, in Hochwasserrisikogebiet			
Außerhalb von empfindlichem Gebiet über 24h Bodenfrost			
In empfindlichem Gebiet über 24h Bodenfrost			
Auf nacktem Boden (■)		Erlaubt, außer wenn Dünger am Tag selbst eingearbeitet wird	

ROT Ausbringung verboten

GELB Nur bedingt erlaubte Ausbringung

GRÜN Genehmigte Ausbringung

■ Ein Boden wird als nackt betrachtet, wenn die angelegte Kultur nachstehendes Entwicklungsstadium nicht erreicht hat:

KULTUR	STADIUM
Getreide oder Wechselgrünland	Beginn Bestockung/ Seitentriebbildung
Rüben	Stadium „12 Blätter“
Raps	Stadium „Rosette“
Mais	Mindestens 9 ausgebreitete Blätter
Kartoffel	Mindestens 10 ausgebreitete Blätter auf Hauptstängel

Anmerkung: Ein nach der Ernte mit Wildkräutern erneut ergrünter Boden wird nicht als Bodendecke betrachtet.

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Ausbringen von Gülle „mit Prallteller – Abstrahlung nach oben“ (nicht umgekehrte Düsenrampe) für Güllefässer mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Liter verboten.

SPEZIFISCHE KONDITIONEN FÜR LEGUMINOSEN

	Langzeitdüngemittel (Mist, Kompost, usw.)	Schnellwirkende organische Düngemittel (Weichmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, usw.)	Mineral-stickstoff
Auf reiner Leguminosenkultur			
Außer auf mehrjähriger Leguminosen-kultur, die als Futtermittel dient	Max. 115 kg Norg/ha jährlich		
Vor Leguminosen	Erlaubt, außer wenn auf der Grundl. einer Düngungsberatung ausgebracht wird, die früh. 1 Mon. vor der Aussaat festgelegt worden ist.		
Erlaubt, außer wenn Ernte vor dem 31. August erfolgt und der Leguminosenkultur eine Zwischenkultur als Nitratfalle vorangeht.		Erlaubt, außer wenn auf der Grundl. der Grundl. einer Düngungsberatung ausgebracht wird, die früh. 1 Mon. vor der Aussaat festgelegt worden ist.	
Nach Leguminosen			
Vor Raps oder vor einer Zwischenkultur als Nitratfalle, auf die eine Frühkultur folgt			
Vor einem Wintergetreide oder vor einer Zwischenkultur als Nitratfalle, die dem Wintergetreide vorangeht.			
Auf Wintergetreide	Erlaubt, außer wenn auf der Grundl. einer Düngungsberatung ausgebracht worden ist, die früh. zum 1.2 festgelegt und für die Stickstoffprofile zugrunde gelegt worden sind.		

SPEZIFISCHE KONDITIONEN FÜR PARZELLEN IN HANGLAGE

(Ackerland und Wechselgrünland von bis zu 2 Jahren)

Erosionsanfälligkeit	Außerhalb empfindlicher Zone: Langsam wirkende organische Dünge-mittel (Mist, Kompost, usw)	Außerhalb empfindlicher Zone: Schnellwirken-de organische Düngemittel (Weichmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, usw.)	Außerhalb empfindlicher Zone: Mineral-stickstoff	In empfindlicher Zone: Organische Langzeit-dünge-mittel (Mist, Kompost, usw.)	In empfindlicher Zone: Schnellwirken-de organische Düngemittel (Weichmist, Gülle, Jauche, Geflügelkot, usw.)	In empfindlicher Zone: Mineral-stickstoff
Hoch			(*)		(*)	(*)
Sehr hoch	(*)	(*)	(**)	(*)	(**)	(**)
Extrem						

(*) erlaubt, wenn ein 9 m breiter Streifen eingehalten wird, der entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers liegt

(**) erlaubt, wenn der sogenannte Standard zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in “gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand” 5 (kurz GLÖZ5) eingehalten wird.

Nachdem schnellwirkende organische Düngemittel, Weichmist und mineraldünger auf nacktem Boden (■) ausgebracht worden sind, sind sie – unabhängig vom Grad der Erosionsanfälligkeit der Parzelle - noch an demselben Tag in den Boden einzuarbeiten

STÄNDIGE PFLANZENDECKE (CVP)

Für die Ausbringung von Stickstoffdünger auf Ackerflächen ist eine **dauerhafte ungedüngte Pflanzendecke** erforderlich, die angelegt ist auf einem **6 Meter breiten Geländestreifen, der entlang eines gewöhnlichen Oberflächengewässers liegt**.

VERZEICHNIS

Das Düngen mit Düngemitteln, die nicht im Boden-Bindungssatz verbucht sind, werden spätestens sieben Tage nach jedem einzelnen Düngungsvorgang in ein Verzeichnis eingetragen.

Dieses Verzeichnis, das der Verwaltung bereitgestellt werden muss, enthält mindestens nachstehende Elemente:

1. Den Typ des verwendeten Düngemittels
2. Das Datum der Anwendung/Ausbringung
3. Die verwendete Menge
4. Der Ort, an dem das Düngemittel angewendet worden ist

MINERALSTICKSTOFF

Jeder Betrieb muss **die Rechnungen für den Kauf von Stickstoffmineraldünger** während mindestens **2 Jahren aufbewahren**. Die Menge Gesamtstickstoff (organisch und mineralisch), die während eines Jahres zugeführt wird, darf im Durchschnitt im Betrieb 250 kg je ha Anbauland und 350 kg je ha Grünland nicht überschreiten.

POTENTIELL AUSWASCHBARER STICKSTOFF (PAS)

In empfindlicher Zone wird alljährlich bei mind. 5 % der Landwirte eine Kontrolle des potentiell auswaschbaren Stickstoffs durchgeführt. Diese Menge an PAS, wird festgelegt ab der Entnahme und der Analyse einer Bodenprobe, die auf Anbauflächen in 90 cm Tiefe und in Grünflächen in 30 cm Tiefe entnommen worden ist. Diese Proben werden vom 15. Okt. bis zum 30. Nov. entnommen. Die Ergebnisse werden mit sog. "Referenzwerten" verglichen. Diese werden aufgestellt für 8 Klassen Kulturen, wobei man Parzellen zugrunde legt, die etwa 50 landwirtschaftlichen Bezugsbetrieben in der Wallonie gehören.

BODENDECKUNG

Der Anbau einer Zwischenkultur nach Ernte ist eine der wirksamsten Maßnahmen, um der Auswaschung von Nitrat landwirtschaftlichen Ursprungs entgegenzuwirken. Da diese Kulturen dem Boden viel Stickstoff entnehmen, ermöglicht diese Vorgehensweise die Gefahr der Wasserverschmutzung zu reduzieren.

NACH DEM AUSBRINGEN VON ORGANISCHEN SUBSTANZEN

Nach jedem Ausbringen von organischen Substanzen, das zwischen dem 1. Juli und dem 15. September erfolgt ist, muss vor dem 15. September eine Zwischenkultur als Nitratfalle (CIPAN) angebaut werden, die bis zum 15. November einschließlich erhalten bleibt.

90 % DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHE BEDECKEN

In empfindlichen Gebieten wird eine Zwischenkultur als Nitratfalle angebaut bzw. ist zum 15. September auf 90 % der Flächen angelegt, die vor dem 1. September abgeerntet worden sind und auf die nach dem 1. Januar eine Kultur angelegt wird. Die Pflanzendecke muss bis zum 15. November einschließlich beibehalten werden und muss zumindest ab dem 1. November mindestens 75 % der Parzelle bedecken.

PFLANZENDECKE NACH EINER LEGUMINOSENKULTUR

In empfindlichem Gebiet muss für jede Leguminosen-Kultur, die vor dem 15. August abgeerntet wird, und auf die eine Weizenkultur folgt, zum 1. September eine Pflanzendecke angelegt werden, die bis zum 1. Oktober beibehalten wird.

Diese Maßnahme, die sog. "kurze Zwischenkultur" gilt nicht für Parzellen, auf denen zwischen der Leguminosenkultur, die vor dem 1. August abgeerntet worden ist, und der Aussaat des Weizens, eine Kultur angebaut worden ist.

ZUSAMMENSETZUNG DER ZWISCHENKULTUR ALS NITRATFALLE

Die Summe der Verhältniszahlen zwischen der Dichte der Aussaat jeder Leguminose und ihrer Aussaatdichte in reiner Kultur darf 0,5 nicht überschreiten und die Summe der Verhältniszahlen zwischen der Aussaatdichte jeder Nicht-Leguminosenkultur und ihrer Dichte in reiner Kultur liegt über 0,5.

Beispiel :	Reine Dichte	Aussaat-dichte	Aussaatdichte / Dichte in reiner Kultur	
Inkarnatklee	25	5,5	0,22	≤ 0,5 → ok
Zottelwicke	35	10	0,28	
Weißer Senf	8	2	0,25	> 0,5 → ok
Phazelie	10	3	0,33	

Summe der „Leguminosen"-Verhältniszahlen = 0,22 + 0,28 = 0,5 → ≤ 0,5 ok
Summe der „Nicht-Leguminosen"-Verhältniszahlen = 0,25 + 0,33 = 0,58 → > 0,5 ok

LISTE DER AUSSAATDICHTEN, DIE GEWÖHNLICH IN REINEN KULTUREN VERWENDET WERDEN

Pflanzendecke	Typ	kg/ha
Rauhafer, Sandhafer	Grasart	40
Sommerhafer	Grasart	120
Winterhafer	Grasart	120
Leindotter	Kreuzblütler	5
Futterraps	Kreuzblütler	10
Bockshornklee	Leguminose	30
Ackerbohne	Leguminose	235
Platterbse	Leguminose	50
Futterlinse	Leguminose	100
Lein	Leingewächse	40
Hornschotenklee	Leguminose	25
Luzerne	Leguminose	25
Steinklee	Leguminose	25
Perlhirse	Grasart	25
Gelbklee	Leguminose	25
Futter-Borstenhirse (Grüne Hirse, Kolbenhirse)	Kreuzblütler	25
Weißer Senf	Kreuzblütler	8
Roter Senf	Kreuzblütler	3
Äthiopischer Senf oder Abessinischer Senf (Brassica carinata)	Kreuzblütler	6
Ramtillkraut	Korbblütler	8
Phazelie	Wasserblattgewächse (Hydrophyllaceae)	10

Bodendecke	Typ	kg/ha
Futtererbse	Leguminose	100
Eiweißerbsen	Leguminose	200
Meliorationsrettich (Structurator)	Kreuzblütler	10
Ölrettich	Kreuzblütler	12
Welsches Weidelgras	Grasart	20
Futteresparsette (Hülse)	Leguminose	130
Futteresparsette (geschält)	Leguminose	40
Buchweizen	Polygonaceae (Knöterichgewächse)	40
Waldstaudenroggen	Grasart	40
Futterroggen	Grasart	120
Futtersorghum	Grasart	25
Sonnenblume	Korbblütler	50
Weißklee	Leguminose	5
Ägyptischer Klee (Alexandrinerklee)	Leguminose	25
Trifolium	Leguminose	10
Persischer Klee/ Wende-Klee	Leguminose	20
Inkarnatklee	Leguminose	25
Rotklee	Leguminose	25
Futterwicke	Leguminose	50
Futterwicke (Vicia sativa)	Leguminose	55
Zottelwicke	Leguminose	35

VERNICHTUNG VON DAUERGRÜNFLÄCHEN

Dauergrünland kann in dem Jahr, das auf die Vernichtung folgt, sehr große Mengen Stickstoff (bis zu 400 kg) freigeben. Wenn die Kultur im Herbst vernichtet wird, läuft der durch die Mineralisierung freigesetzte Stickstoff Gefahr, im Laufe des Winters ausgewaschen zu werden und selbst dann ins Grundwasser abzufließen, wenn unmittelbar nach der Vernichtung eine Bodendecke angebaut wird.

Die Kultur wächst während des Winters nicht genug, um den Mineralstickstoff aufzunehmen.

Um die Gefahr der Auswaschung von Nitrat einzugrenzen, ist die Vernichtung von Dauergrünland zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai erlaubt. Dabei sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:

- Verbot organischen Stickstoff während der 2 Jahre, die auf die Vernichtung folgen, auszubringen;
- Verbot mineralischen Stickstoff während des ersten Jahres nach der Vernichtung auszubringen;
- Verbot während der 2 Jahre, die auf die Vernichtung folgen, Gemüse oder Leguminosen/ Hülsenfrüchte (außer bei Wiesengrasdecke) anzubauen. Das Verbot gilt nicht für den Fall des diversifizierten Gemüseanbaus auf kleinen Flächen von höchstens 3 ha. Diese Ausnahme gilt nur für Betriebe, die in ihrem einmaligen Antrag höchstens 10 ha landwirtschaftliche Fläche angegeben haben.

Es ist jedoch erlaubt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August einschließlich Dauergrünland zu vernichten, um in dem Monat, der auf die Vernichtung folgt (spätestens zum 15. September), eine neue Dauergrünfläche anzulegen. Diese Praktik ist möglich, vorausgesetzt auf der Parzelle wird 3 Monate lang vor der Vernichtung und bis zu 18 Monate nach der Vernichtung, keinerlei Dünger zugeführt.

Zwischen dem 1. September und dem 31. Januar einschließlich, darf die Wiese nur ein Mal infolge von durch Tiere verursachte Schäden bzw. wegen außergewöhnlicher Klimaerscheinungen erneuert werden.

Für Parzellen, die als „extrem Erosionsgefährdet" eingestuft werden, ist für die Vernichtung der Wiese die Genehmigung seitens der Verwaltung erforderlich.

Wechselgrünland ist von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Editeur responsable : PROTECTeau - Dimitri Wouez Design : cerise.be Version : 06.2025